

II-6467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

2856 IAB
1992 -07- 03
zu 2949 J

1004.03/11-II.8a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 13. Mai 1992 unter Nr. 2949/J eine schriftliche Anfrage betreffend Import von radioaktiv kontaminiertem Erdgas und Freisetzung von Krypton 85 und Tritium an mich gerichtet, die folgendermaßen lautet:

1. Seit wann liegen Ihnen Informationen vor, wonach aus der ehemaligen Sowjetunion importiertes Erdgas möglicherweise radioaktiv kontaminiert ist?
2. Seit wann liegen Ihnen Informationen aus der IAE0 vor, aus denen hervorgeht, daß derartige Atomsprengungen durchgeführt werden, und daß die IAE0 sogar das know-how für derartige Atomsprengungen allen Mitgliedsländern anbietet?
3. Wann wurden das Bundeskanzleramt sowie der Bundesminister für Gesundheit davon in Kenntnis gesetzt?
4. Welche Konsequenzen im Rahmen der IAE0-Mitgliedschaft Österreichs wurden daraus gezogen?
5. In welchen sonstigen Ländern und Regionen werden oder wurden derartige Atomsprengungen durchgeführt?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten liegen keine Informationen vor, wonach aus der ehemaligen Sowjetunion importiertes Erdgas möglicherweise radioaktiv kontaminiert sei.

Zu Frage 2:

Friedliche Kernexplosionen wurden in den 60er und frühen 70er Jahren, zu einer Zeit, als die praktische Anwendbarkeit für realisierbar und ökonomisch sowie ökologisch für vorteilhaft gehalten wurde, von den Atomwaffenstaaten, insbesondere der USA und der UdSSR durchgeführt. Bekannt ist ferner die Durchführung einer friedlichen Kernexplosion in Indien.

Eine praktische Anwendung von friedlichen Kernexplosionen erfolgte nur in der Sowjetunion.

Für Atomwaffenstaaten besteht für die Durchführung von friedlichen Kernexplosionen auf eigenem Territorium keine Verpflichtung zur Bekanntgabe an die IAEA. Würde von einem Atomwaffenstaat einem Nichtatomwaffenstaat bei einer friedlichen Kernexplosion Hilfe geleistet werden, würde dies unter Art. 5 NPT (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen) fallen, der bestimmt, daß der Nutzen friedlicher Kernexplosionen zwar jedem Nichtatomwaffenstaat auf dessen Wunsch in nicht diskriminierender Weise gemäß speziellen zwischenstaatlichen Abkommen zur Verfügung stehen soll, jedoch nur unter Zwischenschaltung einer einschlägigen internationalen Organisation (nach Beschluß der NPT-Mitgliedstaaten die IAEA). In diesem Zusammenhang fanden in den 70er Jahren von der IAEA organisierte mit der Erarbeitung von Studien betraute Expertentagungen statt, um einen Informationsaustausch auf internationaler Ebene zu gewährleisten.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Antworten zu Fragen 1. und 2. lassen Frage 3. als gegenstandslos erscheinen.

Zu Frage 4:

Die Antwort zu Frage 2. läßt Frage 4. gegenstandslos erscheinen.

Zu Frage 5:

Was Frage 5. betrifft, wird auf den relevanten Teil der Antwort auf Frage 2. verwiesen.

Wien, am 30. VI 42

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

